

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom 28.02.2018, Zahl 001/2018, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2, 3 und 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse der Gemeinde St. Veit an der Glan gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 263,90 Euro festgesetzt.

(2) Für Obleute der Ausschüsse gilt § 29 (3) K-AGO.

(3) Die Anpassung des im Absatz 1 festgelegten Betrages richtet sich aufgrund des § 4 Absatz 7 Kärntner Bezugesgesetz - K-BG 1997 - nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.j.g.F., soweit die Landesregierung die sich daraus ergebenden und auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag gerundeten Beträge durch Verordnung im Landesgesetzblatt kundmacht.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.3.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt St.

Vertrag an der Glan vom 1.6.2017, Zahl: 000-001/2017, außer Kraft.

Bürgermeister
Gerhard Mock